

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der BMS Präzisions-Stanztechnik GmbH + Co. KG

§1 Geltungsbereich

(1.) Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen, die als vereinbart gelten.

(2.) Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widersprechen.

§2 Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung/Leistung

(1.) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2.) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.

(3.) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(4.) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

(5.) Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation oder Herstellungsart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, soweit diese Änderung die vereinbarte Beschaffenheit oder den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck noch oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Wesentliche Änderungen werden wir dem Besteller vor deren Umsetzung vorschlagen und bedürfen seiner Zustimmung.

(6.) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§3 Preise

(1.) Unsere Preise verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2.) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von uns zu vertreten ist, so können wir den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von uns zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 15%, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3.) Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

§4 Zahlungsbedingungen

(1.) Unsere Forderungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wechsel werden nicht angenommen. Schecks akzeptieren wir erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt.

Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Besteller trägt alle mit den Schecks zusammenhängenden Kosten. Der Besteller ist nur dann zu einem vereinbarten Skontoabzug berechtigt, wenn er mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist.

(2.) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,0% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3.) Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung(en) nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist (sind). Die Zurückbehaltung aus demselben Vertragsverhältnis bleibt hiervon jedoch unberührt.

(4.) Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem einzelnen Abschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu vermindern. In einem solchen Fall sind wir ferner nach unserer Wahl berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gem. unten Ziff. 9.4 widerrufen.

§5 Lieferzeit, Teillieferungen

(1.) Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben oder vor Eingang einer evtl. vereinbarten Vorauszahlung.

(2.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3.) Werden nachträglich Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages vereinbart, ist ggf. gleichzeitig eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Die neue Lieferfrist beginnt nicht vor Absendung unserer neuen Auftragsbestätigung zu laufen.

(4.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der Leistung, um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

(5.) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(6.) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und termingerechter Selbstbelieferung. Erfolgt sie nicht, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7.) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Lieferverzug gelten die Regelungen des §10 dieser Bedingungen.

(8.) Teillieferungen sind zulässig.

§6 Gefahrübergang, Versand

(1.) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs unserer Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurde, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben.

(2.) Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

§7 Gewährleistung

(1.) Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt eingehend zu untersuchen und dabei insbesondere eine Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen oder anderer relevanter Dokumente durchzuführen. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Wareneingang schriftlich angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die fristgerechte oder formgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen.

(2.) Bei fristgerecht gerügten und berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Schlagen die Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3.) Für Schadensersatzansprüche gelten, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zum Rücktrittsrecht des Bestellers, folgende Bestimmungen:

1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes fallen.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden, die nicht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht beruhen.

(4.) Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die zurückzuführen sind auf:

1. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Lagerung, Behandlung oder unsachgemäße Montage durch den Besteller oder Dritte.

2. Natürliche Abnutzung oder Verschleiß.

3. Nichtbeachtung unserer Anweisungen zur Behandlung, Wartung oder Installation der gelieferten Ware.

4. Veränderungen oder Reparaturen der Ware durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

5. Vom Besteller zur Verfügung gestellte oder beigestellte fehlerhafte technische Unterlagen, Einzelteile, Rohstoffe oder andere Materialien.

(5.) Wir übernehmen keine Gewähr für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck des Bestellers, es sei denn, die konkrete Verwendbarkeit ergibt sich aus einer unserer Ware beigelegten schriftlichen Anleitung oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

Der Besteller ist in jedem Fall selbst verpflichtet, die Eignung unserer Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu überprüfen.

§8 Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

(1.) Hat der Besteller zur Auftragsdurchführung Teile bereitzustellen, so sind sie frei zu unserer Produktionsstätte mit der vereinbaren, anderenfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Für vom Besteller beigelegte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten der Wartung, Pflege und evtl. Versicherungen trägt der Besteller.

(2.) Die Anlieferung von Versuchsteilen und Werkzeugen sowie Herstellungs- und Änderungskosten für Formen gehen zu Lasten des Bestellers. Mangels anderweitiger Vereinbarung bleiben Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, unser alleiniges Eigentum. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eigene Formen oder Werkzeuge zur Ausführung seines Auftrags zur Verfügung stellt, ohne dass wir diese wesentlich geändert haben.

(3.) Vor Beginn der Serienproduktion muss der Besteller die Muster der hergestellten Formen und sonstigen technischen Vorrichtungen schriftlich freigeben. Wir stellen dem Besteller entsprechende Muster zu diesem Zweck zur Verfügung.

Die schriftliche Freigabe des Bestellers ist für uns verbindlich und berechtigt uns, die Produktion aufzunehmen, ohne dass eine zusätzliche Überprüfung durch uns erforderlich ist. Mit seiner Freigabe bestätigt der Besteller die Korrektheit der Muster.

(4.) Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Bestellers – spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1.) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

(2.) Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung, noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(3.) Jede Be- und Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

(4.) Der Besteller tritt alle Ansprüche – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadensersatzforderungen, die wir gegen den Besteller haben. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Die

Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstigen Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers.

(5.) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(6.) Der Besteller ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen.

(7.) Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Bestellers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet. In der Zurücknahme und Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§10 Haftungsbeschränkung

(1.) Wir haften für Schäden und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Wir haften unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso ist unsere Haftung unbegrenzt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine unbegrenzte Haftung besteht auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Eine unbegrenzte Haftung besteht zudem für die Verletzung einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Übrigen sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit diese nicht von der Haftung nach Ziffer 2 erfasst sind.

(2.) Verjährung von Ansprüchen

1. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monate ab Ablieferung der Ware.

2. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Bestellers von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis.

3. Die Fristen von 12 Monaten gemäß Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die einer unbegrenzten Haftung nach Absatz (1) Ziffer 1 unterliegen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1.) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Firmensitz.

(2.) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§12 Anwendbares Recht

(1.) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2.) Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§13 Schlussbestimmungen

(1.) Änderungen und Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in Schriftform rechtswirksam.

(2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.